Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Allgemeines Beamtenrecht

a) Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und Art. 139 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sehen für bestimmte Vorgänge Schriftform vor. So müssen nach diesen Vorschriften Erklärungen des Einvernehmens zu bestimmten Abordnungen oder Versetzungen sowie Bescheide gegenüber dem neuen Dienstherrn zur Anforderung der Erstattung von Ausbildungskosten **schriftlich** erfolgen. Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung führt dazu, dass die Übermittlung der genannten Mitteilungen oder Bescheide auch rein **elektronisch** erfolgen können soll.

b) Der Grenzbetrag der Einkünfte, bei dessen Überschreitung der Ausschluss von Beihilfeleistungen für Ehe- und Lebenspartner aufgrund deren wirtschaftlicher Selbständigkeit erfolgt, ist derzeit nominal festgelegt (20 000 EUR). Erforderliche Anpassungen dieses nominalen Grenzbetrages an sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen sind derzeit nur durch ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grenzbetrages möglich.

c) Das Landesamt für Finanzen rechnet im Namen und für Rechnung einer Vielzahl rechtlich selbständiger Stellen außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung Bezüge und Nebenleistungen ab. Grundlage dafür ist jeweils eine Aufgabenübertragung durch Verwaltungsvereinbarungen. Dies stellt jedoch seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) keine ausreichende datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Aufgabenübernahme und die Befugnis zur Datenverarbeitung durch das Landesamt für Finanzen dar. Neben einer Ermächtigung des Auftraggebers zur Aufgabenübertragung benötigt auch

das Landesamt für Finanzen eine datenschutzrechtliche Ermächtigung. Darüber hinaus bedarf es einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten an das Landesamt für Finanzen.

d) Nach dem aus europarechtlichen Vorschriften abgeleiteten „Trennungsgebot“ sind Abschiebungshäftlinge grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. In Bayern werden diese speziellen Hafteinrichtungen im Wege der Amtshilfe grundsätzlich durch das Staatsministerium der Justiz betrieben. Darüber hinaus unterhält das Landesamt für Asyl und Rückführungen am Flughafen München eine weitere spezielle Hafteinrichtung, um Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam bedarfsgerecht auch außerhalb der hierfür als spezielle Hafteinrichtungen bestimmten Justizvollzugsanstalten vollziehen zu können (Art. 2a AGAufenthG).

Hieraus ergibt sich, dass Beamtinnen und Beamte in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien der Justiz sowie des Innern, für Sport und Integration mit vergleichbarer Qualifikation identische hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die jeweils übereinstimmend durch die besonderen psychischen und physischen Anforderungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen und mit aus der Aufgabenstellung resultierenden Belastungen insbesondere auch durch den Schichtdienst geprägt sind. Dabei werden belastender als in der JVA in der kombinierten Transit- und Abschiebehafteinrichtung (kTA) der ständig wechselnde Personenkreis und die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe gesehen. Die notwendige Einstellung des Personals auf die Inhaftierten ist dadurch in der kTA gegenüber der JVA stark erschwert. Auch sollen durchlässige gegenseitige Einsatzmöglichkeiten beide Tätigkeiten attraktiver machen, während eine Ungleichbehandlung Wechselmöglichkeiten von Beamtinnen und Beamten stark einschränken würde. Ein Gleichlauf der beamtenrechtlichen Regelungen ist schon deshalb zwingend, da die Beamten der an die JVA angegliederten Abschiebungshafteinrichtungen in Eichstätt, Erding oder Hof bereits wie die an diesen JVA tätigen Vollzugsbeamten behandelt werden.

Dies wurde bereits bei der einheitlichen Gewährung einer Zulage für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG) umgesetzt:

Aktuell gilt aber nur für die Beamten der Justizvollzugsanstalten die besondere gesetzliche Altersgrenze von 62 Jahren bzw. die Grenze für den Antragsruhestand von 60 Jahren.

2. Laufbahnrecht

a) Durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig der Einsatz von digitalen Medien bei der Durchführung der Vorbereitungsdienste und der modularen Qualifizierung sein kann. Soweit es pandemiebedingt erforderlich war, wurden Prüfungen auf Basis von Art. 70a des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) als elektronische Fernprüfung durchgeführt. Unabhängig von den pandemiebedingten Einschränkungen wurde hierdurch deutlich, dass im Prüfungsrecht im öffentlichen Dienst dauerhaft und rechtssicher die Möglichkeit elektronischer Fernprüfungsverfahren eröffnet werden sollte.

b) Im Prüfungsrecht als grundrechtsrelevanten Bereich, soweit dies den Zugang zu bestimmten Berufen regelt, hat der Gesetzgeber wegen des Rechtsstaatsprinzips und des Demokratiegebots die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Im Leistungslaufbahngesetz ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung mit der ausreichenden Ermächtigungsgrundlage zu den Grundsätzen des Prüfungsverfahrens in Art. 22 Abs. 6 LlbG nachgekommen. In der jüngeren Rechtsprechung werden zunehmend höhere Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit von Ermächtigungsgrundlagen in grundlegenden normativen Bereichen gestellt.

c) Um den Personalgewinnungsproblemen im IT-Bereich entgegenzuwirken, wurde mit Nachtragshaushalt 2018 die Ausnahmeregelung des Art. 39 LlbG für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene geschaffen, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in diesem Bereich zu erhöhen. Der anhaltende Fachkräftemangel erstreckt sich jedoch auch auf die vierte

Qualifikationsebene, sodass eine Ausweitung der Ausnahmeregelung auf diesen Personenkreis angezeigt ist.

3. Reisekosten

Der zentrale Reiseservice Bayern beim Landesamt für Finanzen soll zukünftig grundsätzlich für die nachgeordneten Behörden aller Ressorts Aufgaben im Bereich der Reisemittelbeschaffung für Dienst- und Fortbildungsreisen übernehmen. Für die behördenübergreifende Durchführung der Tätigkeiten des zentralen Reiseservice Bayern ist eine gesetzliche Aufgabenzuweisung notwendig.

4. Besoldung

Die Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Ein finanzieller Ausgleich für die damit verbundenen höherwertigen Tätigkeiten und herausgehobenen Funktionen ist bisher nicht möglich.

Für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten ist nach den Bestimmungen des BayBesG das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet (Art. 23 i. V. m. Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 der BesO A), während für den Vollzugsdienst an der kTA nach der Grundbestimmung des Art. 23 Satz 1 Nr. 2 BayBesG das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist. Aus den unter Nummer 1.d) geschilderten Gründen ist dies eine unbegründete Schlechterstellung.

5. Versorgung

a) Das BayBeamtVG ermöglicht die Überschreitung der allgemeinen Ruhegehaltfähigkeitsgrenze von Hochschulleistungsbezügen für eine nach einer Quotenregelung zu berechnenden Anzahl der Inhaber von W 2- bzw.

W 3-Stellen. Abzustellen ist bei der Berechnung auf die tatsächlich besetzten Stellen. Für im Aufbau befindliche Hochschulen läuft die Quotenregelung mangels Personalbestand des Lehrkörpers ins Leere.

b) Die Höhe des Unfallausgleichs nach Art. 52 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) richtet sich nach der Grundrente des § 31 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Das Bundesversorgungsgesetz wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 im Zuge der Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV aufgehoben. Die Verweisung in Art. 52 BayBeamtVG sowie weiteren Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes geht daher ins Leere.

B) Lösung

1. Allgemeines Beamtenrecht

a) Die Vorschriften sind auf Digitalisierungspotential hin überprüft worden. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und Art. 139 Abs. 8 Satz 2 BayBG wird das Erfordernis einer schriftlichen Erklärung sowie eines schriftlichen Bescheides durch das Erfordernis, die Erklärung oder den Bescheid in Textform zu übermitteln, ersetzt. Dies ermöglicht zukünftig einen rein elektronischen Dokumentenaustausch.

b) Mit der Ergänzung des Art. 96 Abs. 1 BayBG erfolgt die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur dynamischen Anhebung des Betrages zu Festlegung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Ehe- bzw. Lebenspartners durch Rechtsverordnung. Anpassungsmaßstab ist die jährliche Anpassung des Rentenwertes West der Rentenwertbestimmungsverordnung des Bundes. Überschreitungen des Gesamtbetrages der Einkünfte des Ehe- bzw- Lebenspartners, die allein aufgrund der Erhöhung von Renten zu einer Versagung von Behilfeleistungen führen, werden damit künftig ausgeschlossen, ohne dass es eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens bedarf.

c) Mit Art. 103a BayBG wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Aufgabenübernahme und die Befugnis zur Datenverarbeitung für die Abrechnung von Bezügen und Nebenleistungen für rechtlich selbstständige Stellen außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung durch das Landesamt für Finanzen geschaffen. Durch eine entsprechende Erweiterung von Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 BayBG wird zudem eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten an das Landesamt für Finanzen geschaffen.

d) Mit der der Ergänzung des Art. 130 BayBG wird sichergestellt, dass eine einheitliche Handhabung der Altersgrenze für den Ruhestandseintritt für alle mit dem Vollzug von Haft im Strafvollzug sowie Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams befassten Beamtinnen und Beamten gegeben ist.

   Die in den speziellen Hafteinrichtungen des Landesamts für Asyl und Rückführungen tätigen Beamtinnen und Beamten üben ebenso wie Beamtinnen und Beamte im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten freiheitsentziehende Maßnahmen aus. Die hiermit bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse einhergehenden Aufgabenstellungen, Anforderungen und besonderen körperlichen Belastungen sind identisch mit denen in Justizvollzugsanstalten. Mit der Ergänzung wird den identischen Tätigkeiten und Anforderungen mit Blick auf die geltenden Altersgrenzen Rechnung getragen und eine einheitliche Handhabung der vergleichbaren Sachverhalte sichergestellt. Durch die Gleichbehandlung können den Beamtinnen und Beamten von Justizvollzugsanstalten und speziellen Hafteinrichtungen wechselnde Einsatzmöglichkeiten eröffnet werden, was die Attraktivität dieser Tätigkeit steigert.

2. Laufbahnrecht

Es wird ein rechtlicher Rahmen dafür geschaffen, dass Prüfungen dauerhaft und auch nach Auslaufen von Art. 70a LlbG rechtssicher in elektronischer Form – sei es als Fern- oder Präsenzprüfungen - durchgeführt werden können. Elektronische Fernprüfungen im Sinne des Leistungslaufbahngesetzes

zeichnen sich dadurch aus, dass sie es unter Verwendung von Hard- und Software erlauben, auf die persönliche Anwesenheit von Personen, die mit der Prüfung oder mit der Aufsicht betraut sind, sowie von Personen, die geprüft werden, in einem Raum zu verzichten. Durch informationstechnologische Vorkehrungen wird dabei sichergestellt, dass die persönliche Leistungserbringung für die Prüfungsdauer sichergestellt wird.

Daneben wird die Ermächtigungsgrundlage für die Grundsätze des Prüfungsverfahrens konkretisiert.

3. Reisekosten

Durch die Ergänzung des Art. 26 Satz 4 BayRKG wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation der Dienstreisen bei einer oder mehreren Behörden zu konzentrieren. Damit kann die Staatsregierung dem Landesamt für Finanzen per Verordnung die entsprechenden Aufgaben für den zentralen Reiseservice Bayern zuweisen.

4. Besoldung

Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden und der zunehmenden Gefährdung bei der Ausübung der Tätigkeiten wird für Beamte und Beamtinnen des Justizwachtmeisterdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ausüben, eine neue Stellenzulage eingeführt.

In Art. 101 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) soll eine Rechtsgrundlage für die Arbeitgeber für eine Aufgabenübertragung für die Abrechnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechend der Regelung für Beamte in Art. 14 Satz 3 BayBesG oder dienstordnungsmäßige Angestellte in Art. 100 Abs. 3 BayBesG aufgenommen werden. Dadurch kann beispielsweise das Landesamt für Finanzen bei einer entsprechenden Eini-

gung mit der jeweils zuständigen Stelle auch außerhalb des staatlichen Bereichs für die Angestellten und nicht nur für die Beamten die Bezügeabrechnung übernehmen.
Durch die Erweiterung der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 in Anlage 1 zum BayBesG auf Beamtinnen und Beamte in weiteren speziellen Hafteinrichtungen wird bei allen Haftanstalten ein einheitliches Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 7 (Obersekretärin, Obersekretär) geschaffen. Auch bei einer Tätigkeit in einer weiteren speziellen Hafteinrichtung heben sich die mit dem Amt verbundenen Anforderungen von denen der niedrigeren Besoldungsgruppe A 6 wesentlich ab. Durch die einheitliche Zuordnung wird erreicht, dass insgesamt eine Vergleichbarkeit zwischen der Tätigkeit in Justizvollzugsanstalten sowie weiteren speziellen Hafteinrichtungen gewährleistet ist, nachdem diese etwa bei der bereits normierten einheitlichen Gewährung einer Zulage für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG) schon punktuell geschaffen ist.

5. Versorgung

a) Bei der Zusage einer erhöhten Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen durch Hochschulen in der Aufbauphase sind nicht die tatsächlich besetzten W 2- bzw. W 3-Stellen, sondern die im Haushaltsplan der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen Stellen maßgebliche Berechnungsgrundlage.

b) In Art. 52 BayBeamtVG wird die Höhe des Unfallausgleichs zukünftig unmittelbar geregelt und auf bisherigem Niveau fortgeführt. Zur Verwaltungsvereinfachung werden bislang nur für Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab dem 65. Lebensjahr gezahlte Erhöhungsbeträge in den Unfallausgleich ab einer MdE von 50 % eingearbeitet.

C) Alternativen

Alternativ zu den Änderungen im Laufbahnrecht könnte der bisherige Zustand im Prüfungsrecht beibehalten werden. Aus Rechtssicherheitsgründen ist eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Die dauerhafte Ermöglichung elektronischer Fernprüfungen ist unter dem Aspekt der fortschreitenden Digitalisierung und einer effizienten Verwaltung wünschenswert.

Alternativ zu den Änderungen im Versorgungsrecht wäre wie bisher eine Verweisung auf das neue Bundesrecht (§ 83 SGB XIV) möglich. Da dort die Leistungsbeträge erhöht werden, müssten aber im Landesrecht zusätzliche Minderungsfaktoren aufgenommen werden, die gegenüber einer landesrechtlichen Vollregelung lediglich zusätzlichen Regelungs- und Vollzugsaufwand nach sich ziehen würden. Der Unfallausgleich dient der pauschalen Abgeltung immaterieller Einbußen, die durch eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten sind. Ihm stehen keine konkreten Aufwendungen des Verletzten gegenüber, da zum Beispiel unfallbedingte Heilbehandlungskosten, Kosten für Hilfsmittel, Sachschadensersatz im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge gesondert erstattet werden. Hierfür sind die vorgesehenen Beträge angemessen.

Im Übrigen liegen keine Alternativen vor.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Änderung der Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und Art. 139 Abs. 8 Satz 1 BayBG führt zur Ersparnis von Druck- und Versandkosten.

Die gesetzliche Änderung des LlbG selbst ist nicht mit Kosten verbunden. Gegebenenfalls anfallende Kosten für die Umsetzung von elektronischen Prüfungen erfolgen im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Die Einführung der Stellenzulage bewirkt Mehrkosten in Höhe von rd. 1 Mio. EUR jährlich, die im Rahmen vorhandener Mittel finanziert werden.

Die Zuordnung des höheren Eingangsamtes zur Besoldungsgruppe A 7 bewirkt ausschließlich für den Freistaat Bayern rechnerische Mehrkosten. Die insgesamt 30 notwendigen Planstellen sind jedoch bereits mindestens in Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht, sodass für den Staatshaushalt keine zusätzlichen Kosten entstehen. Eventuelle Mehrkosten durch die Herabsenkung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt sind nicht quantifizierbar.

Durch die generelle Einarbeitung der Grundrenten-Erhöhungsbeträge für Schwerbeschädigte nach dem BVG in die Unfallausgleichsbeträge des Art. 52 BayBeamtVG ab einer MdE von 50 % entstehen für den Staat Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich rund 45 000 EUR jährlich.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

Durch die Einführung der Justizwachtmeisterzulage entstehen keine Kosten für die Kommunen.

Im Hinblick auf die Einarbeitung der Grundrenten-Erhöhungsbeträge für Schwerbeschädigte nach dem BVG in die Unfallausgleichsbeträge des Art. 52 BayBeamtVG sind für die Kommunen in Abhängigkeit von der jeweiligen Betroffenheit Mehrkosten in geringem Umfang zu erwarten.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetz

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. Art. 96 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

      „[2]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, diesen Betrag mit Wirkung zum Anfang eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung so anzupassen, wie sich der Rentenwert West seit der letzten Anpassung entwickelt hat. [3]Die erste Anpassung kann mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2023 eingetretenen Entwicklung des Rentenwerts West erfolgen.“

   b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

3. Nach Art. 103 wird folgender Art. 103a eingefügt:

   „Art. 103a

   Verarbeitung personenbezogener Daten bei Aufgabenübertragung

[1]Haben außerhalb des staatlichen Bereichs die zuständige oberste Dienstbehörde oder der Arbeitgeber die Befugnisse zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen der Bediensteten oder der Versorgungsempfänger, von Beihilfen, Reisekosten, Trennungsgeld oder Umzugskostenvergütung oder sonstiger Nebenleistungen mit dessen Zustimmung auf das Landesamt für Finanzen übertragen, darf das Landesamt für Finanzen in diesem Rahmen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist. [2]Das Landesamt für Finanzen verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Gesetze weisungsfrei. [3]Es ist insoweit bei der Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

   a) Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. für die Festsetzung, Berechnung und Rückforderung der Besoldung, der Versorgung, von Beihilfen, Reisekosten, Trennungsgeld oder Umzugskostenvergütung oder sonstiger Nebenleistungen oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung,“.

   b) In Art. 108 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)“ durch die Angabe „DSGVO“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu Teil 6 Abschnitt 3 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „ , der weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ eingefügt.

6. Art. 130 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden die Wörter „und den weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ angefügt.

b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „sowie für Beamte und Beamtinnen im Vollzugsdienst bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ eingefügt.

7. In Art. 139 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Bescheid“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

2. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

   „[8]Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden; andere Erfolgsnachweise können auf elektronischem Weg erbracht werden.“

   b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

3. Art. 22 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

   „(2) [1]Prüfungen und das besondere Auswahlverfahren können als schriftliche, mündliche, digitale oder praktische Aufsichtsarbeiten

oder als weitere selbstständige Arbeiten, insbesondere Hausarbeiten, abgelegt werden. [2]Aufsichtsarbeiten und die in Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 genannten Verfahren können auf Grundlage einer Rechtsverordnung als elektronische Präsenzprüfung oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) [1]Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss die Grundsätze des Prüfungsverfahrens nach Abs. 1 Satz 1 sowie die Durchführung elektronischer Fernprüfungen nach Abs. 2 Satz 2 zu regeln. [2]Sie regelt insbesondere

1. die Prüfungsorgane,
2. die Form und das Verfahren der Prüfungen,
3. Vorgaben zur eindeutigen Authentifizierung der zu prüfenden Person,
4. Vorgaben zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
5. den Ausschluss von der Teilnahme an Prüfungen und Prüfungsleistungen,
6. die Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen, wie insbesondere bei Versäumnis, Rücktritt oder Verhinderung, Unterschleif, Beeinflussungsversuch oder Ordnungsverstoß sowie die Rechtsfolgen bei nachträglich geltend gemachten Mängeln im Prüfungsverfahren,
7. die Grundsätze der Bewertung der Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sowie der Platzziffer,
8. die Wiederholung der Prüfung,
9. den Nachteilsausgleich,
10. Abweichungsmöglichkeiten in den Einzelprüfungsbestimmungen.

[3]In der Rechtsverordnung sind für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen zusätzlich Bestimmungen zu treffen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,

2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu prüfende Person während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zum Umgang mit technischen Problemen,
4. zu Anpassungsmöglichkeiten in den Einzelprüfungsbestimmungen.

[4]Die weiteren Prüfungsbestimmungen insbesondere zu den Gegenständen und Anforderungen der Prüfung erlassen die Staatsministerien im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung."

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und in Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche" die Wörter „oder digitale" eingefügt.

e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

4. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2" durch die Angabe „Abs. 3" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „für" gestrichen und die Wörter „vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Abschluss" werden durch die Wörter „gleichwertiger Diplom- oder Bachelorabschluss einer Berufsakademie" ersetzt.

5. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„[4]Das Zulassungsverfahren kann auf Grundlage einer Rechtsverordnung auch als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand"

durch die Wörter „ein gleichwertiger Diplom- oder Bachelorabschluss einer Berufsakademie“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „in den Fällen des Abs. 1“ gestrichen.

7. Art. 48 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Die Eignungsprüfung kann auf Grundlage einer Rechtsverordnung als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.“

8. In Art. 49 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „APO“ durch die Wörter „der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)“ ersetzt.

9. Nach Art. 67 wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Art. 67a

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

10. Art. 70a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

11. In Art. 71 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 39 Abs. 3 Satz 6 und Art. 70a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

      „8. Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (Justizwachtmeisterzulage).“

2. Art. 101 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Art. 101

      Sachbezüge, sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge“.

   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 14 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. In Anlage 1 werden in der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „ , für den Vollzugsdienst bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „die Organisation der Dienstreise sowie“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

      „(6) [1]Abweichend von Abs. 5 Satz 2 kommt es für im Aufbau befindliche Hochschulen bei einem Überschreiten der allgemeinen Ruhegehaltfähigkeitsgrenze nicht auf die Anzahl der Inhaber der W 2- und W 3-Stellen an, sondern auf die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen. [2]Bei der Berechnung sind die sich ergebenden

Stellenbruchteile aufzurunden. [3]Die Hochschule hat sicherzustellen, dass mit Abschluss der Aufbauphase die Grenze ausschließlich nach Maßgabe des Abs. 5 Satz 2 überschritten wird.“

b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.

2. Dem Art. 45 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Art. 67 BayBG gilt entsprechend.“

3. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Ist der oder die Verletzte infolge des Dienstunfalles in der Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 v. H. beschränkt, so wird, solange dieser Zustand andauert, neben der Besoldung oder dem Ruhegehalt ein Unfallausgleich gewährt. [2]Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

1.	30 v. H.	164 €,
2.	40 v. H.	223 €,
3.	50 v. H.	332 €,
4.	60 v. H.	413 €,
5.	70 v. H.	567 €,
6.	80 v. H.	676 €,
7.	90 v. H.	814 €,
8.	100 v. H.	905 €.

[3]Eine um fünf v. H. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. [4]Ein Anspruch auf Unfallausgleich besteht auch während einer Beurlaubung ohne Besoldung.“

4. In Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem

Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt“ durch die Wörter „des Mindestunfallausgleichs nach Art. 52, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. ein Drittel des Mindestunfallausgleichs nach Art. 52 unberücksichtigt“ ersetzt.

5. Art. 100 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten und Beamtinnen, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Ermittlung des Unfallausgleichs die Unfallausgleichsbeträge des Art. 52 Abs. 1 zugrunde zu legen sind.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„[4]Der Unfallausgleich ist mindestens in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Höhe unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Grundrentenbeträge des Bundesversorgungsgesetzes zu zahlen.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

§ 6

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 89 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, jedoch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile]*** in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 5 mit Wirkung vom 1. Juli 2023 und

2. § 6 am 1. Januar 2024.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes, des Leistungslaufbahngesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. Diese sind zum Teil fachlicher Natur, teils dienen sie der Umsetzung der jüngeren Rechtsprechung. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 49)

Mit Ersetzen der Schriftform durch die Textform wird ermöglicht, dass das Einvernehmen auch rein elektronisch übermittelt werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung erforderlich und führt mit Blick auf die Ersparnis von Druck- und Versandkosten zu einer ressourcenschonenderen Arbeitsweise. Auch der rein elektronische Dokumentenaustausch ermöglicht eine hinreichende Identifizierung der handelnden Personen.

Zu Nr. 2 (Art. 96)

Zu Buchst. a

Ein erhebliches Einkommen, das den Ausschluss des Ehegatten bzw. Lebenspartners von der Gewährung von Beihilfeleistungen über den beihilfeberechtigten Ehe- bzw. Lebenspartner grundsätzlich rechtfertigt, liegt dann nicht vor, wenn es nur auf Grund von Rentenanpassungen zur Überschreitung der Einkommensgrenze kommt. Deshalb wird der Gesamtbetrag der Einkünfte, bei dessen Überschreitung eine berücksichtigungsfähige Person als wirtschaftlich selbstständig gilt, d. h. keine Beihilfeleistungen zu Krankheits- und Pflegeaufwendungen mehr gewährt werden können, künftig in gleichem Maße angepasst wie der Rentenwert West. Damit können künftig aus wirtschaftlicher Sicht erforderliche Anpassungen ohne ein formelles Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung durchgeführt werden.

Insbesondere zur Gewährleistung des erforderlichen Vorlaufs zur Anpassung u. a. der Abrechnungsprogramme, kann eine Erhöhung des Rentenwerts erst in dem auf die Änderung folgenden Kalenderjahr wirksam werden und zwar erstmals bei Beihilfeanträgen, die im Jahr 2024 gestellt werden.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu Buchst. a

Zu Nr. 3 (Art. 103a)

Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO für die Befugnis zur Datenverarbeitung durch das Landesamt für Finanzen bei der Abrechnung von Bezügen, Beihilfen, Reisekosten, Trennungsgeld oder Umzugskostenvergütung oder sonstiger Nebenleistungen wie beispielsweise Leistungen in Zusammenhang mit Dienstunfällen, Sachschadensersatz oder Leistungen der Wohnungsfürsorge für rechtlich selbstständige Stellen außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung. Bei der Datenverarbeitung im Rahmen dieser Tätigkeit ist das Landesamt für Finanzen aufgrund der Weisungsfreiheit als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO anzusehen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenübertragung ist hiervon unabhängig und obliegt der übertragenden Stelle.

Zu Nr. 4 (Art. 108)

Die Abrechnung von Bezügen und Nebenleistungen für Dritte durch das Landesamt für Finanzen setzt eine entsprechende Übermittlungsbefugnis der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an das Landesamt für Finanzen voraus. Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nr. 3.

Zu Nr. 5 (Überschrift zu Teil 6, Abschnitt 3)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nr. 6.

Zu Nr. 6 (Art. 130)

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift aufgrund Buchst. b.

Zu Buchst. b

Durch die Aufnahme der Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen wird deren Gleichbehandlung mit den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten bei den Justizvollzugsanstalten sichergestellt. Somit wird den identischen Aufgabenstellungen, Anforderungen und besonderen körperlichen Belastungen Rechnung getragen und eine einheitliche Anwendung der Regelungen zur Altersgrenze des Ruhestandseintritts gewährleistet.

Zu Nr. 7 (Art. 139)

Mit Ersetzen der Schriftform durch die Textform wird ermöglicht, dass Bescheide zur Anforderung der Erstattung von Ausbildungskosten gegenüber dem neuen Dienstherrn auch rein elektronisch übermittelt werden können. Dies ist vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung erforderlich und führt mit Blick auf die Ersparnis von Druck- und Versandkosten zu einer ressourcenschonenderen Arbeitsweise. Auch die rein

elektronische Übermittlung ermöglicht eine hinreichende Identifizierung der handelnden Personen.

Zu § 2 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 8)

Folgeanpassung zu Nr. 2.

Zu Nr. 2 (Art. 20)

Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ab. Die Prüfungen sind regelmäßig als mündliche Prüfung ausgestaltet und werden meist zentral durchgeführt. Durch das Abhalten von Prüfungen als elektronische Fernprüfungen ohne persönliche Anwesenheit im Prüfungsraum zum Beispiel im Rahmen einer Videokonferenz, können bei Prüfungen, die sich nicht unmittelbar an eine Maßnahme der modularen Qualifizierung anschließen, weite Anreisen durch die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie der Prüfungskommission vermieden werden. Die erforderlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind dabei durch Rechtsverordnung zu normieren.

Zu Nr. 3 (Art. 22)

In Abs. 2 werden die grundlegenden Prüfungsformate definiert. Zum einen können schriftliche, mündliche, digitale sowie praktische Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Dabei bestimmen die jeweiligen Rechtsverordnungen, welche der genannten Prüfungsformate in der jeweiligen Prüfung genutzt werden. Bei digitalen Aufsichtsarbeiten erfolgt nicht nur die Wissenswiedergabe auf einem elektronischen Medium, sondern die Prüfung besteht aus der Verwendung digitaler Programme, deren Beherrschung Teil der Prüfung sein kann. Zum anderen können Prüfungen oder Prüfungsbestandteile als weitere selbstständige Arbeiten absolviert werden. Diese sind durch die fehlende Beaufsichtigung bei der Anfertigung der Arbeit gekennzeichnet. Beispielhaft sind Hausarbeiten oder Praktikumsberichte zu nennen. Hierbei sind verschiedene Ausgestaltungen der Leistungserbringung, wie zum Beispiel in digitaler Form,

möglich. Prüfungen können auch unter Einbeziehung verschiedener Prüfungsformate wie zum Beispiel Referate, Projektarbeiten oder Praxistests durchgeführt werden. Aufsichtsarbeiten können sowohl unter Anwesenheitspflicht, als auch unter Verzicht auf die körperliche Anwesenheit im Prüfungsraum stattfinden. Durch Letzteres wird die Möglichkeit der Durchführung elektronischer Fernprüfungen eröffnet. Als elektronische Prüfung werden solche Prüfungen bezeichnet, bei denen ein elektronisches Medium lediglich zur Wissenswiedergabe verwendet wird. Die Nutzung elektronischer Mittel erfolgt hier nur zu Zwecken der Prüfungsdurchführung und stellt keinen eigenen Teil der Prüfung dar. Im Unterschied zu weiteren selbstständigen Arbeiten muss hierbei die Überwachung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewahrt bleiben. Die Aufsicht ist durch geeignete, den Datenschutz wahrende Maßnahmen sicherzustellen.

Das besondere Auswahlverfahren kann die Einstellungsprüfung ersetzen. Die Neuregelungen werden deshalb auch auf das besondere Auswahlverfahren erstreckt.

Wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren wie z. B. Assessment-Center oder strukturierte Interviews, deren Gegenstand die Prüfung des Vorliegens der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter ist, können im Wege von elektronischen Fernprüfungen durchgeführt werden. Durch die Nutzung von elektronischen Medien wie Videokonferenzsystemen kann sich der öffentliche Dienst als moderner Dienstherr präsentieren. Zudem können die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Prüfungskommission ohne lange Anreise an dem jeweils vorgesehenen Einstellungsverfahren teilnehmen. Nach aktuellen eignungsdiagnostischen Erkenntnissen ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede bezüglich der Aussagekraft von wissenschaftlich fundierten Auswahlgesprächen, die virtuell oder in Präsenz durchgeführt werden.

Da es sich bei Art. 22 LlbG um eine gemeinsame Vorschrift für Regelbewerberinnen und Regelbewerber handelt, gilt diese Norm auch für Prüfungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sowie für

Lehrgänge, Kurse u. Ä. (z.B. Amtstierarzt-Lehrgang, Amtsarztlehrgang, Ausbildung in der Bayerischen Gewerbeaufsicht), die gemäß Art. 38 Abs. 2 LlbG für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe verlangt werden.

In Abs. 7 wird der bisherige Abs. 6 weiter konkretisiert. Im Prüfungsrecht als grundrechtsrelevanten Bereich, soweit dies den Zugang zu bestimmten Berufen regelt, hat der Gesetzgeber aufgrund des Rechtsstaatsprinzips und des Demokratiegebots des Grundgesetzes die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Im Leistungslaufbahngesetz ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung mit der ausreichenden Ermächtigungsgrundlage zu den Grundsätzen des Prüfungsverfahrens in dem bisherigen Art. 22 Abs. 6 LlbG nachgekommen. In der jüngeren Rechtsprechung werden zunehmend höhere Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit von Ermächtigungsgrundlagen in grundlegenden normativen Bereichen gestellt. Durch die Aufzählung in Satz 2 wird im Wesentlichen benannt, welche Bestimmungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung als Grundsätze des Prüfungsverfahrens zu treffen sind. Die Konkretisierung bezieht sich vor allem auf Regelungen, die die Prüflinge in ihrer Rechtsposition berühren. Aufgrund der Unterschiede der jeweiligen Fachverordnungen und der fortlaufenden Weiterentwicklung derselben aufgrund der jeweils zugrundeliegenden fachlichen Anforderungen und Ausbildungsumstände ist im Detail der jeweiligen Umsetzung ein weiterhin hohes Maß an Flexibilität zwingend notwendig. Deshalb erfolgt die Umsetzung im Einzelfall weiterhin auf Verordnungsbasis.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung von elektronischen Fernprüfungen sind nach Satz 3 in der allgemeinen Prüfungsordnung zudem Regelungen zum Datenschutz, zur Sicherung der persönlichen Leistungserbringung durch den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer sowie zum Umgang mit technischen Problemen vorzugeben. In den einzelnen Fachverordnungen können dabei Anpassungen vorgesehen werden, wenn dies erforderlich ist, um die Regelungen nach Art. 22 Abs. 7 S. 3 Nrn. 1 mit 3 weitergehend abzusichern bzw. an die jeweiligen technischen Gegebenheiten anzupassen. Während bei Aufsichtsarbeiten im Prüfungsraum und weiteren selbstständigen Leistungen durch das Zusammenspiel der allgemeinen

rechtlichen Vorgaben für den Öffentlichen Dienst und den Vorgaben von Abs. 2 ein hinreichender rechtlicher Rahmen besteht, sind aufgrund der besonderen technischen Umstände bei elektronischen Fernprüfungen zusätzliche in Bezug auf die o. g. Aspekte besondere Vorgaben erforderlich. Durch die Übertragung personenbezogener Daten, ggf. auch im häuslichen Umfeld, wird ein besonders grundrechtssensibler Bereich tangiert. Vorgaben zur eindeutigen Identifizierung des zu Prüfenden und zur Verhinderung von Täuschungshandlungen wurden in die allgemeinen Vorgaben von Satz 2 aufgenommen, da sie sowohl elektronische Fernprüfungen, also auch allgemeine prüfungsrechtliche Aspekte berühren.

Durch Abs. 7 werden die wesentlichen rechtlichen und prüfungspraktischen Vorgaben zentral geregelt, wodurch dem Wesentlichkeitsgrundsatz genüge getan wird. Auch hier gilt, dass das erforderliche Maß an Flexibilität aufgrund der technischen Entwicklungen und der Anforderungen des Datenschutzes gewahrt bleiben muss. Dies kann nur durch eine Konkretisierung auf Verordnungsbasis erreicht werden. Sofern in einzelnen Vorbereitungsdiensten weitere Prüfungsbestimmungen erforderlich sind, können diese im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für den Gegenstand der Prüfungen. Die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Vorbereitungsdienste bzw. der Ausbildungen sowie die Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten weichen voneinander ab. Ebenso kann die Vorstellung der notwendigen Mindestkenntnisse, die durch den Vorbereitungsdienst vermittelt werden, einem Wandel unterliegen. Die Definition der Prüfungsgegenstände bleibt aus Praktikabilitätserwägungen dem Verordnungsgeber der Einzelprüfungsbestimmungen überlassen, der sich an dem gesetzlich vorgegebenen Zweck der Prüfung orientieren muss.

Auch für das besondere Auswahlverfahren wird die Möglichkeit der digitalen Durchführung geschaffen.

Zu Nr. 4 (Art. 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nach bisheriger Rechtslage ist vorgesehen, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bei anderen Abschlüssen als einem Diplomabschluss einer Fachhochschule oder einem Bachelorabschluss auf Vorlage im Einzelfall über die Anerkennung eines gleichwertigen Abschlusses oder Bildungsstandes entscheidet. Das StMWK ist allerdings keine Anerkennungsbehörde, die eine qualitative Bewertung anderer Abschlüsse vornehmen könnte. Die Prüfung der Gleichwertigkeit richtet sich nach den hochschulrechtlichen Berechtigungen, die mit dem jeweiligen Abschluss verbunden sind Die Kultusministerkonferenz hat sich hierzu darauf verständigt, dass Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt sind. Die Notwendigkeit einzelfallbezogener Feststellungen durch das StMWK entfällt.

Zu Nr. 5 (Art. 37)

Gemäß Art. 37 Abs. 3 LlbG kann das Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung insbesondere in Form von Prüfungen oder von gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren durchgeführt werden. Zwar ist das Zulassungsverfahren keine Prüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 LlbG. Es kann jedoch unabhängig davon, welche Variante des Art. 37 Abs. 3 S. 3 LlbG gewählt wird, als elektronische Fernprüfung, d. h. elektronisch und unter Verzicht auf die körperliche Anwesenheit stattfinden. Die erforderlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind dabei durch Rechtsverordnung zu normieren.

Zu Nr. 6 (Art. 39)

Mit Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 wurde im Bereich der Besoldung und des Laufbahnrechts ein Maßnahmenpaket zur Gewinnung von IT-Fachkräften eingeführt. Bezüglich des Laufbahnrechts wurde eine Änderung des Art 39. LlbG angestrebt, der bei einem sonstigen Qualifikationserwerb eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit voraussetzt. Als Maßnahme zur Personalgewinnung für die dritte Qualifikationsebene sollte für Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen im IT-Bereich

hiervon abgewichen werden können. Der Fachkräftemangel im IT-Bereich erstreckt sich jedoch auch auf die vierte Qualifikationsebene und wird sich im Wettbewerb mit der freien Wirtschaft wohl auch in den kommenden Jahren nicht verbessern.

Die Änderung von Art. 39 Abs. 3 Satz 5 LlbG erlaubt künftig auch in den Fällen des Einstiegs in der vierten Qualifikationsebene ein Abweichen von der regelmäßig erforderlichen dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit bei Absolventinnen und Absolventen aus dem Studienbereich Informatik (insbesondere Studiengänge in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken) unter den Voraussetzungen des Satzes 4. Sachgerechte Kriterien, die eine Abweichung rechtfertigen können, sind insbesondere einschlägige praxisbezogene Erfahrungen während oder nach dem Studium, z. B. in Praktika, Teilnahme an förderlichen Projekten oder Programmen. Die Entscheidung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde im Einzelfall.

Durch die Ausweitung der Verzichtsmöglichkeit in Art. 39 Satz 5 LlbG wird die Gewinnung von qualifiziertem Personal im IT-Bereich im öffentlichen Dienst erleichtert.

Begründung zu Nr. 6 a) siehe Nr.4.

Zu Nr. 7 (Art. 48)

Im Rahmen der Anerkennung einer Qualifikation, die durch das Leistungslaufbahngesetz geregelt ist oder aufgrund des Leistungslaufbahngesetzes erworben wird, von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten kann die Durchführung einer Eignungsprüfung erforderlich sein. Durch die Eröffnung der elektronischen Durchführungsmöglichkeit der Eignungsprüfung ohne persönliche Anwesenheitspflicht im Prüfungsraum können lange Anfahrtswege von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten vermieden werden. Die erforderlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind dabei durch Rechtsverordnung zu normieren.

Zu Nr. 8 (Art. 67a)

Bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung unter Verwendung einer Kamera z. B. im Rahmen einer Videokonferenz kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) berührt sein. Mit der Norm wird dem Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Nr. 9 (Art. 70a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10 (Art. 71)

Die Befristung der unmittelbaren Verbeamtungsmöglichkeit für Bewerberinnen und Bewerber im IT-Bereich wird aufgehoben, da sich die Norm bewährt hat.

Die Befristung von Art. 70a wird um ein Jahr verlängert, da die Einschränkungen im Ablauf der Ausbildung länger anhielten als erwartet.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 51)

Zu den Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften zählt unter anderem die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Soweit die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Justizgebäuden eingesetzt werden, sind diese beträchtlichen Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit ausgesetzt. Dies betrifft nicht nur Einlasskontrollen und Maßnahmen bei besonders sicherheitssensiblen Verfahren, sondern allgemein die Durchsetzung des Hausrechts, welche insbesondere im Bereich der Strafjustiz Durchsetzungsfähigkeit und Fingerspitzengefühl erfordern kann. Die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten sind in den letzten Jahren durch die zunehmende Protest- und Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft deutlich gestiegen. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit der Justizwachtmeisterinnen und

Justizwachtmeister bei der Sicherung der Dienstgebäude und der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Dienstgebäuden häufig in engem Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern stattfindet und daher besonders hohe Ansprüche an repräsentatives Auftreten gestellt werden. Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden und der zunehmenden Gefährdung bei der Ausübung der Tätigkeiten wird für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ausüben, eine neue Stellenzulage eingeführt. Die im Vergleich zu den übrigen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes in diesem Bereich herausgehobene Funktion der zulagenberechtigten Beamtinnen und Beamten rechtfertigt die Gewährung einer Stellenzulage.

Ergänzend zur Aufnahme des Zulagentatbestands in Art. 51 Abs. 1 BayBesG wird mit einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung die nähere Ausgestaltung der Stellenzulage bestimmt. Die hierfür erforderliche Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung erfolgt in einem eigenen Verfahren.

Zu Nr. 2 (Art. 101)

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift aufgrund Buchst. c.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung aufgrund Buchst. c.

Zu Buchst. c

Aufnahme einer Rechtsgrundlage für die Arbeitgeber für eine Aufgabenübertragung für die Abrechnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechend der Regelung für Beamte in Art. 14 Satz 3 BayBesG oder dienstordnungsmäßige Angestellte in Art. 100 Abs. 3 BayBesG. Damit kann beispielsweise das Landesamt für Finanzen bei einer entsprechenden Einigung mit der jeweils zuständigen Stelle auch außerhalb des staatlichen Bereichs

für die Angestellten und nicht nur für die Beamten die Bezügeabrechnung übernehmen.

Zu Nr. 3 (Anlage 1)

Durch die Aufnahme der Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen ist sichergestellt, dass für diese auf Grund der vergleichbaren Tätigkeiten zu den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten bei den Justizvollzugsanstalten ebenfalls einheitlich das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7 als Obersekretärin und Obersekretär zugeordnet ist. Hiermit wird auch eine entsprechende Attraktivität der jeweiligen Tätigkeiten erreicht, so dass den Beamtinnen und Beamten wechselnde Einsatzmöglichkeiten eröffnet werden.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)

Der zentrale Reiseservice Bayern beim Landesamt für Finanzen soll zukünftig grundsätzlich für die nachgeordneten Behörden aller Ressorts Aufgaben im Bereich der Reisemittelbeschaffung für Dienst- und Fortbildungsreisen übernehmen. Für die behördenübergreifende Durchführung der Tätigkeiten des zentralen Reiseservice Bayern ist eine gesetzliche Aufgabenzuweisung notwendig. Durch die Ergänzung des Art. 26 Satz 4 BayRKG wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation der Dienstreisen bei einer oder mehreren Behörden zu konzentrieren. Damit kann die Staatsregierung dem Landesamt für Finanzen per Verordnung die entsprechenden Aufgaben für den zentralen Reiseservice Bayern zuweisen.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 13)

Zu Buchst. a

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG kann die allgemeine Ruhegehaltfähigkeitsgrenze von Hochschulleistungsbezügen für einen bestimmten Pro-

zentsatz der tatsächlich besetzten W 2- bzw. W 3-Stelleninhaber der jeweiligen Hochschule überschritten werden. Da im Aufbau befindliche Hochschulen grundsätzlich noch nicht über einen hinreichenden Personalbestand des Lehrkörpers verfügen, soll die Regelung durch den neuen Abs. 6 Satz 1 dahingehend modifiziert werden, dass die im Haushaltsplan der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen Stellen für die Quotenregelung des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG maßgeblich sind.

Die Rundungsregelung des neuen Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BayBeamtVG ermöglicht der ohnehin mittelfristig zu erreichenden Ausbaustufe vorzugreifen.

Um eine langfristige Begünstigung der im Aufbau befindlichen Hochschulen zu vermeiden, stellt Art. 13 Abs. 6 Satz 3 BayBeamtVG klar, dass nach der Aufbauphase die Grenzen ausschließlich nach den Berechnungsgrundlagen des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG überschritten werden dürfen. Die jeweilige Hochschule hat durch ihre Zusagepraxis sicherzustellen, dass es nach Beendigung der Aufbauphase zu keiner die Quotenregelung nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG überschießenden Überschreitung der allgemeinen Ruhegehaltfähigkeitsgrenze von Hochschulleistungsbezügen kommt.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nr. 2 (Art. 45 Abs. 3 Satz 3)

Art. 45 Abs. 3 Satz 3 BayBeamtVG schafft durch den Verweis auf Art. 67 BayBG eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage in Unfallfürsorgeverfahren, wenn Gutachten und Befunde an die Pensionsbehörde übermittelt werden. Damit sollen bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Zu Nr. 3 (Art. 52 Abs. 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Zuge der Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts. An Stelle einer Verweisung auf Bundesrecht erfolgt eine unmittelbare Regelung des Unfallausgleichs im Landesrecht.

Der Unfallausgleich ist eine dienstunfallabhängige Leistung, die neben der Besoldung oder Versorgung gezahlt wird. Er dient insbesondere der pauschalierten Abgeltung immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die mit einer wesentlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit verbunden sein können.

Der Bund regelt das soziale Entschädigungsrecht mit dem SGB XIV neu. Das soziale Entschädigungsrecht richtet sich unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit an alle Opfer kriegerischer oder sonstiger Gewalt. Auch Beamtinnen und Beamte haben demnach Anspruch auf Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie im Dienst Opfer einer Gewalttat geworden sind. Auf die in diesem Fall subsidiären Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts wird ein nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften zu gewährender Unfallausgleich angerechnet (§ 8 Abs. 3 SGB XIV).

Durch die Änderung des Art. 52 BayBeamtVG werden die bisherigen Unfallausgleichsleistungen fortgeführt und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Grundrenten-Erhöhungsbeträge für Schwerbeschädigte ab dem 65. Lebensjahr (MdE mindestens 50 v. H.) nach dem Bundesversorgungsgesetz in die Tabellenwerte eingearbeitet. Außerdem nimmt der Unfallausgleich als Versorgungsbezug künftig an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

Zu Nr. 4 (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 52 Abs. 1 BayBeamtVG. Im Rahmen der Regelungen zur Anrechnungsfreiheit in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG wird zukünftig beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Unfallrenten auf den Mindestunfallausgleich gemäß Art. 52 BayBeamtVG anstelle der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 100 Abs. 4 Satz 3 und 4)

Für die Fälle des Art. 100 Abs. 4 Satz 3 BayBeamtVG mit Ermittlung des Unfallausgleichs nach der sogenannten „Subtraktionsmethode“ verbleibt es bei der bisherigen Regelung unter Anwendung des § 35 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Neu geregelt wird lediglich der Verweis auf die Unfallausgleichsbeträge in Art. 52 Abs. 1 BayBeamtVG. Der neue Satz 4 schützt in dem gebotenen Umfang das Vertrauen der Unfallausgleichsberechtigten nach bisherigem Recht in den Fortbestand der ihnen gewährten Leistungen.

Zu § 6 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Regelung des Art. 89 BayBeamtVG gewährleistet, dass Empfängern eines Unterhaltsbeitrags nach Art. 55 BayBeamtVG mindestens ein Betrag belassen wird, welcher der Höhe des Unfallausgleichs entspricht. Der bisherige Satz 2 vermeidet Doppelzahlungen aufgrund einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Da die Leistungen der sozialen Entschädigung ab 1. Januar 2024 explizit subsidiär erbracht werden (§ 8 Abs. 3 SGB XIV), ist die Regelung ab 1. Januar 2024 entbehrlich.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu § 7 Nr. 1

Durch das Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juli 2023 wird sichergestellt, dass die Neuregelung der Höhe des Unfallausgleichs auf Grundlage der aktuell gültigen Grundrentenbeträge erfolgt und der Unfallausgleich ab diesem Zeitpunkt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilnimmt.

Zu § 7 Nr. 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens korrespondiert mit dem Inkrafttreten des § 8 Abs. 3 SGB XIV am 1. Januar 2024.